

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 20. —

(No. 127.) Edikt wegen Errichtung der Gensdarmmerie. Vom 30sten Juli 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Unserer Aufmerksamkeit sind die Mängel nicht entgangen, welche der Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Beziehung auf das platte Land hinderlich sind. Vorzüglich rechnen Wir dahin, die noch fortdauernde, nach Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit, und bei gleichem Interesse, ganz unbegründete Absonderung der kleinen städtischen Kommunen, der Städteeigenthümer, der Domainenämter, und ritterschaftlichen Societäten in Kommunalangelegenheiten, wie nicht minder in Absicht auf die Justizpolizei und Finanzverwaltung; den Mangel aller Repräsentation bei einigen dieser Societäten und die Einseitigkeit derselben bei andern; das Uebergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art haben, da dieser gleichmäßig vertheilt seyn sollte; die Kraftlosigkeit der unmittelbaren Staatsbehörden wegen unzureichender Theilung des Ressorts und endlich die Unzulänglichkeit der Exekutivmittel.

Diesemnach soll, sobald es die Umstände gestatten,

- I. mit einer neuen Landeseintheilung in angemessene Militairgouvernements und Regierungsdepartements, eine neue Kreiseintheilung verbunden werden, nach welcher das Land aus einer angemessenen Anzahl geographisch abgerundeter möglichst gleicher Kreise, bestehen soll.
- II. Neben diesen Kreisen werden diejenigen Städte, deren Umfang oder Verhältniß eine abgesonderte Konstitution erfordert, als besondere, jenen in allen Beziehungen gleich gestellte Korporationen bestehen.

Jahrgang 1812.

C c

III. Die

III. Die übrigen Städte werden zwar in angemessenen Arrondissements als besondere Gemeinden fortbauern, jedoch in Absicht auf den Kreisverband, keine Prerogativen vor den ländlichen Gemeinden, welche zweckmäßiger zusammengesetzt werden sollen, voraus haben.

IV. Die aus diesen Städten und den ländlichen Gemeinden zusammengesetzten Kreise werden, als selbstständige für sich bestehende Gemeindeverbände das, was in den Städten erster Klasse geleistet wird, durch ihre Zusammensetzung wirken. Jene Städte 2ter Klasse und die ländlichen Gemeinden werden die ersten Bedürfnisse der öffentlichen Sozietät befriedigen; die Kreise aber überall eintreten, wo diese Befriedigung über die Kräfte der Gemeinden hinausgeht, oder ein höheres, mehr in das Staatsverhältniß eingreifendes Interesse zu gewähren ist.

Alle diese das Kommunalverhältniß der Kreise angehenden Angelegenheiten, werden durch eine aus Deputirten der Gemeinden zusammengesetzte Verwaltung, unter Aufsicht unmittelbarer Leitung und Mitwirkung der Staatsbehörden versehen werden.

Die Kreise werden, wie die Städte erster Klasse, ein gemeinschaftliches Vermögen und eine Kasse zur Bestreitung der Partikularlasten haben.

Eine neue Kommunalordnung wird das gesammte Kommunalverhältniß sowohl der Kreise und Hauptstädte als der untergeordneten Gemeinden, auf allgemeine Gesichtspunkte zurückführen, Zwecke und Mittel derselben in Uebereinstimmung mit dem Staatszweck bestimmen.

V. Dieselben geographischen Grenzen, welche die Kreis Kommunalverbände haben sollen, werden zugleich die Grenzen für die Amtsbezirke der hier eingreifenden ersten und unmittelbar wirkenden Staatsbehörden seyn, und es sollen dem gemäß in jedem Kreise bestehen:

1) ein Land- und Stadtgericht:

2) ein Kreisdirektorium, welches

A) die Polizeiverwaltung als erste Landespolizei-Instanz und als Oberbehörde der Gemeinde- oder Lokalpolizei mit Einschluß

a. der Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen;

b. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

c. des Konstriptions-, Marsch- und Einquartierungswesen;

d. der Militairverpflegung, so weit sie den Kreisen und Kreisbehörden überlassen bleibt,

versehen soll; ferner

B) die Kuratel der Finanz- und Kassenverwaltung von allen Staatseinkünften aus dem Kreise;

C) die

- C) die Direktion der Kreis Kommunalverwaltung, und
- D) die Handhabung der Exekutivmittel,
in sich vereinigen wird.

3) Die Kreisrendantur für die zu 2. B. erwähnte Verwaltung.

4) Die Kreis Kommunalverwaltung, welche hauptsächlich für die zu IV. gedachten Zwecke konstituiert ist, wird sich an die Behörde zu 2. anschließen, sie wegen des immer in einander laufenden Staats- und Kommunalinteresse in ihrer Verwaltung unterstützen; dagegen von ihr die Direktion und die Gewaltmittel zur Vollstreckung desjenigen empfangen, was als Gegenstand ihrer Funktion legal beschlossen ist.

VI. Das Amt des Kreisdirektors wird künftig vom Staate aufgetragen, die Wahl desselben durch die Kreisstände nicht mehr Statt finden, und aller Repräsentativ-Charakter davon getrennt seyn.

VII. Um das Bedürfnis exekutiver Gewalt für alle Ressorts vollständig zu befriedigen, wird dem Kreisdirector in der Gensdarmrie eine bewaffnete Macht beigegeben, welche durch eine hinreichende Anzahl von Offizieren und deren Theilnahme an den Bureaugeschäften des Kreisdirectors in die innigste Verbindung mit der Kreisbehörde gestellt und ein integrierender Theil desselben wird.

VIII. Diese den Kreisdirectorien beigelegten Gewaltmittel, machen die Beibehaltung der besonderen Exekutoren der Staats- und Kommunalbehörden ganz überflüssig und sie werden daher fernerhin nicht Statt haben.

Wir können zur Ausführung dieser Einrichtung nur allmählig übergehen; Wir heben demnach die dringendsten Gegenstände heraus und verordnen darüber provisorisch wie folgt:

I. A b s c h n i t t.

Von den Kommunalverhältnissen.

§. 1. Die Städte Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Elbing, Potsdam und Frankfurt bleiben in ihrem bisherigen Verhältnisse, als besondere, den Kreisen gleichgestellte Korporationen. Auch bleiben die Ressorts der Polizeidirektorien, Magistrate und Stadtverordneten, so weit im Folgenden keine Abänderungen bestimmt sind, einstweilen in ihrer bisherigen Verfassung.

§. 2. Die übrigen Städte behalten zwar bis zur Publikation der neuen Kommunalordnung die besondere, durch die Städteordnung bestimmte

Gemeindeverfassung; gleichmäßig bleiben alle ländlichen Gemeinden als Gemeinden für sich, in ihrer bisherigen Verfassung. Dagegen werden die Städte zweiter Klasse, und die ländlichen Gemeinden aller Gattungen mit Einschluß der Dominialhöfe, sogleich in dem Kreisverbände zu einer Korporation vereinigt.

§. 3. Diese Vereinigung geschieht einstweilen nach der bisherigen Kreiseintheilung.

§. 4. Es bleibt jedoch den Regierungen überlassen, Anträge bei Unserm Staatskanzler dahin zu machen, diejenigen Kreise, welche zu klein sind, um sich den wirksamen Beistand, welcher von der Kreisverbindung erwartet werden könne, zu leisten, und die Kosten der besondern Kommunal- und Staatsverwaltungen zu verlohnen, mit andern benachbarten Kreisen zu vereinigen, ungleichen die Entlohn fremder Kreise zu denjenigen zu schlagen, in welchen sie belegen sind.

§. 5. Diesen Kreisverbindungen wird im Allgemeinen die Bestimmung gegeben, daß sie allen denjenigen Bedürfnissen, durch verhältnißmäßige Beiträge, genügen müssen, welche, entweder ihrer Natur nach, Lasten des Kommunalverhältnisses sind, oder von dem Staate dafür erklärt werden.

Wenn keine speciellen Bestimmungen darüber entscheiden, ob eine gegebene Last die Gemeinden oder den Kreis treffen soll, findet letzteres doch immer Anwendung, wenn

- a) sämtliche oder doch der größere Theil der Kreiseingesessenen, oder auch nur
- b) mehr als drei Gemeinden dabei interessirt sind,
- c) wenn die Last, obwohl sie das besondere Bedürfniß von nur drei oder weniger Gemeinden betrifft, doch nicht besondere Bequemlichkeiten oder örtliche Vortheile, sondern ein wahrhaftes Bedürfniß zum Gegenstande oder Zweck hat, und die Gemeinden sich außer Stande finden, dieselbe zu prästiren.

§. 6. Insbesondere liegt die Beschaffung der Bedürfnisse für Unsere und fremde Truppen der Regel nach, den Kreisverbindungen ob. Wir werden näher bestimmen, was davon vom Staate vergütet werden soll, und auf welche Weise.

§. 7. Auch soll über die Art, wie die Beiträge der Kreiseingesessenen angelegt werden sollen, eine besondere Verordnung ergehen.

§. 8.

§. 8. Alle in dieses Interesse §. 5, 6, 7. einschlagende Angelegenheiten sollen unter dem Vorſiße des Kreisdirectors, und der Theilnahme des Stadtrichters in der Kreisstadt, (auch ist der Justizdirector des Stadtgerichtes in einer Hauptstadt auf Verlangen des Polizeidirectorii bei wichtigen Angelegenheiten an dessen Sitzungen Theil zu nehmen und als Justitiar desselben, zu konkurriren gehalten,)

von Deputirten der Gemeinden verwaltet werden, deren für jeden Kreis sechs bestellt werden, und unter der Benennung:

„Kreis-Verwaltung“

mit jenen Staatsbeamten ein Kollegium bilden.

§. 9. Auch wird denselben die Revision der Repartitionen zu Gemeindebedürfnissen, die Untersuchung und Entscheidung über die deshalb geführten Beschwerden übertragen.

§. 10. Die Kreisverwaltung beschließt unabhängig von den Instruktionen ihrer Kommissenten und ohne alle weitere Verantwortlichkeit als der, eines dolosen oder fahrlässigen Verfahrens, über die Korporationsangelegenheiten des Kreises und die ihr speciell kommissirten Geschäfte.

§. 11. Der Kreisdirector und der Justitiarius sind jedoch für die Gesetzmäßigkeit ihrer Beschlüsse in soweit verantwortlich, als dieselben wider Verbotsgesetze anlaufen, oder den Staatszweck gefährden. Die Obliegenheit des Justitiarius ist, in solchen Fällen seine Protestationen mit Anführung der Rechtsgründe schriftlich einzulegen; die Obliegenheit des Kreisdirectors, die Ausführung zu verweigern und zu untersagen, in zweifelhaften Fällen aber die Ausführung bis zur Entscheidung der Oberbehörde zu suspendiren.

§. 12. Die Wahl der Kreisdeputirten geschieht auf die Weise, daß die städtischen Gemeinden durch ihre Stadtverordneten auf 500 Einwohner einen Wahlherren, die Gutsbesitzer und bei deren Abwesenheit außer dem Kreise, ihre Wirthschaftsdirectoren oder Gutspächter, eine gleiche Zahl von Wahlherren wie die Gesamtheit der städtischen Gemeinden, jede bäuerliche Gemeinde durch die Bauernwirthe einen Wahlherrn, ernennen.

Von denen durch die bäuerlichen Gemeinden ernannten Wahlherren, wird jedoch nur eine gleiche Anzahl, wie von den Stadtgemeinden abgeordnet werden, zur Wahl verſtattet und diese durch das Loos bestimmt.

§. 13. Die Magistrate veranlassen die Wahlen durch die Stadtverordneten, die Kreisdirectoren die der Gutsbesitzer unter ihrem Vorſiße, die Schulzen

Schulzen in den Dörfern, die Wahlen der Gemeinden innerhalb des näher bekannt zu machenden Termins. Die Magistrate und Dorfschulzen zeigen dem Kreisdirektor die Personen der Wahlherren gleich nach der Wahl an.

§. 14. Die Wahlherren versammeln sich acht Tage später in einem von dem Kreisdirektor zu bestimmenden Termin in der Kreisstadt. Dem Kreisdirektor steht frei:

drei Kandidaten,
jedem Wahlherren
einen Kandidaten,

zur Wahl vorzuschlagen. Ueber diese wird der Reihe nach durch Ballotement gestimmt. Es ist ein jeder wahlfähig, wenn er sich auch nicht unter der Zahl der Wahlherren befindet.

§. 15. Diejenigen sechs Kandidaten, welche die Stimmenmehrheit haben, sind zu Deputirten berufen, die nächstfolgenden sechs zu deren Substituten.

Von den Deputirten werden
zwei für die Städte,
zwei für die Rittergutsbesitzer,
zwei für den Bauernstand
gerechnet.

§. 16. Diese Deputirten und deren Stellvertreter versehen ihr Amt bis zur Publikation der neuen Kommunal-Ordnung und der in Folge derselben zu ernennenden neuen Kreisverwaltungsbehörde.

§. 17. Sie versammeln sich in der Regel alle vier Wochen ein für allemal, zu bestimmten Tagen in der Kreisstadt. Es hängt jedoch von der Bestimmung des Kreisdirektors ab, bei außerordentlichen Umständen, sie zu außerordentlichen Sitzungen, oder sie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit fortdauernd zusammen zu berufen.

§. 18. Die Stellvertreter treten bei Erledigung der Stellen der Deputirten, oder dauernden Abhaltungen derselben in der Ordnung ein, welche die Mehrzahl ihrer Wahlstimmen bezeichnet.

§. 19. Unter Umständen, wenn sich die Geschäfte der Kreisdeputirten so sehr häufen, daß sie dieselben zu bestreiten außer Stande sind, ist der Kreisdirektor befugt, Gehülfen derselben aus den Kreiseingesessenen nach dem Vorschlage der Deputirten einzuberufen, welche in diesem Falle an den Geschäften Theil zu nehmen gehalten sind.

§. 20. Kreisdeputirte und Konvozirte können sich auch nicht entziehen, den Kreisdirektor unter außerordentlichen Umständen in dessen besonde-
ren

ren Geschäften zu unterstützen; insbesondere können erstere zu kommissarischen Untersuchungen von ihm gebraucht werden.

Gleichmäßig sind die Stadtverordneten in den Hauptstädten gehalten, den Polizei-Direktorien aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft, auf dessen Verlangen eine solche Zahl von Gehülfen beizugeben, als jene nöthig erachtet werden. Sie müssen demselben zu diesem Behuf für jede Stelle drei Subjekte in Vorschlag bringen, welche die von ihm angezeigten Eigenschaften haben müssen, und unter welchen ihm die Wahl zustehet.

§. 21. Den Kreisdeputirten werden die Kosten ihrer Zusammenkünfte und zwar die Reisekosten nach der Vorspannvergütung, die Zehrungskosten für die Reise- und Geschäftstage durch Diäten, welche auf zwei Thaler bestimmt werden, aus der Kreis-Kommunalkasse vergütigt.

§. 22. Auch dem Justitiarius werden für die Tage der Zusammenkunft oder seiner anderweitigen Beschäftigung, die Diäten der Kreisdeputirten gezahlt.

II. A b s c h n i t t.

Ueber den Geschäftskreis der Kreisdirektoren und deren einstweilige Bestellung.

§. 23. Die Landräthe in den Kreisen werden, bis zur definitiven Bestimmung über die Besetzung der Kreisdirektor-Stellen, deren Funktionen in dem Umfange, wie nachstehend bestimmt ist, vertreten.

§. 24. Doch bleibt denjenigen, welche sich dem erweiterten und veränderten Geschäftskreise nicht unterziehen zu können vermeinen, überlassen, ihre Entlassung zu suchen, welche ihnen, wenn sie zulängliche Gründe der Inkonvenienz für ihre persönliche Verhältnisse darthun, nicht vorenthalten werden soll. Sie müssen jedoch ihre Stellen, bis zur anderweitigen Disposition über ihre Vertretung, fortsetzen; auch haben sie keinen Anspruch auf Pension, wenn sie nicht

durch Alter, oder ähnliche dringende Umstände, an der Fortsetzung ihrer Dienstverhältnisse verhindert werden, und derselben nicht zugleich bedürftig sind.

§. 25. Die Regierungen haben die Entlassung und Pensionirung derjenigen, welche mit Nutzen nicht beibehalten werden können, sogleich bei Publikation dieser Verordnung bei dem Allgemeinen Polizeidepartement in Antrag zu bringen.

§. 26.

§. 26. Gleichmäßig haben sie ihre Vorschläge, wegen Beibehaltung der interimistisch angestellten Landräthe oder wegen anderweitiger Besetzung ihrer und anderer erledigten Stellen in Antrag zu bringen.

§. 27. Den Individuen, welche die Regierung nach pflichtmäßiger Ueberzeugung zur Vertretung der Kreisdirektoren-Stellen qualificirt erachtet, soll das bisher übliche Examen erlassen werden.

§. 28. Die neuen Anstellungen sind gleich der Fortdauer der Amtsverhältnisse der bisherigen Landräthe nur provisorisch. Die Angestellten erhalten also durch ihre Anstellung oder Beibehaltung keinen Anspruch auf die Fortdauer ihrer Amtsverhältnisse. Sie können sich nur durch Bemühung der bei ihrer einstweiligen Annahme vorausgesetzten Eigenschaften, neuen Anspruch darauf erwerben.

§. 29. Das Einkommen der provisorisch angestellten Kreisdirektoren wird auf zwölfhundert Thaler bestimmt; außerdem werden ihnen zur Unterhaltung der Equipage 400 Rthlr. bewilligt, und soll ihnen beides aus den Staatskassen gezahlt werden.

§. 30. Sie sind gehalten, ihren Wohnsitz in der Kreisstadt zu nehmen.

§. 31. An Orten, wo nicht besondere Gebäude für die Kreisverwaltung vorhanden sind, die Rathhäuser aber genügenden Raum für das Kreisbureau und zur Aufbewahrung der Kreiskassen enthalten, soll den Kreisdirektoren dieser daselbst provisorisch angewiesen werden.

§. 32. Wo das nicht Statt findet, sollen zu der anderweiten Beschaffung besondere Bureaukosten bewilligt werden.

§. 33. Der Kreisdirektor wird zum Polizeichef aller städtischen und ländlichen Gemeinden seines Kreises ernannt, jedoch, wie sich nach §. 1. von selbst versteht, mit Ausnahme der Hauptstädte.

§. 34. Das Kreisdirektorium bildet demnach fortan, eine besondere Polizeibehörde, welche

- 1) die Landpolizeiangelegenheiten mit Einschluß der Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen, in erster Instanz verwaltet.
- 2) Die Lokalpolizeiangelegenheiten, als Oberbehörde der Polizeidirektorien in den zum Kreise geschlagenen Städten, ingleichen der Magistrate wegen der städtischen und der Dorfgerichte, wegen der ländlichen Polizeiverwaltung respiziert.

§. 35. Die Polizeidirektoren in den Hauptstädten, werden für alle und jede polizeilichen Angelegenheiten in denselben, zu alleinigen und unmittelbaren Ver-

Verwaltern ernannt, und die von den Magisträten, nach bisheriger Verfassung ausgeübte Theilnahme, findet fernerhin nur unter der Leitung des Polizeidirektors Statt, welcher dafür allein verantwortlich bleibt. Auch wird diese Theilnahme fernerhin nicht von der Gesamtheit des Magistrats, sondern durch Deputationen (zusammengesetzt aus Magistratspersonen und Stadtverordneten, oder Bürgern) ausgeübt, welche unter der Direktion des Polizeidirektors oder dessen Stellvertreter stehen, in dessen Namen verfügen und im Verhältnisse gegen denselben, bloß eine konsultative Stimme haben.

Die Stadtverordneten sind schuldig, in allen zum Ressort des Polizeidirektorii gehörigen Angelegenheiten Weisungen von demselben anzunehmen.

§. 36. Diese Bestimmungen (§. 35.) finden auch in den zu den Kreisen geschlagenen Städten Anwendung, welche besondere, den Kreisdirektoren untergeordnete Polizeidirektorien haben. Doch bleiben hier die Landespolizeiangelegenheiten den Kreisdirektoren vorbehalten.

§. 37. Ausgenommen von dem Ressort der Kreis- und Polizeidirektoren in Beziehung auf die Landespolizeiangelegenheiten, werden für jetzt noch die Landeskulturangelegenheiten und die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, deren Bearbeitung den Landesökonomiekollegien und Generalkommissariaten vorbehalten bleibt.

§. 38. In der Regel tritt die Wirksamkeit des Kreisdirectorii in Beziehung auf die Lokalpolizeiverwaltung der ihm untergeordneten Städte erst auf Veranlassung von Beschwerden ein; Ausnahmen von dieser Regel finden Statt: In Ansehung aller Lokalpolizeianstalten, deren Wirksamkeit und Einfluß sich über die Kommunen, in welchen sie errichtet sind, ausdehnt, wenn sie auch der Gemeinde ausschließlich zugehören.

Dahin gehören speziell die Aufsicht und Kontrolle:

der Strafanstalten,
Korrekthonshäuser,
Gefängnisse,
Armen- und
Krankenhäuser,
Feuerlöschanstalten,

innerhalb ihres Kreises.

§. 39. Die Domainenbeamten in Ansehung der Amtsdörfer, die Magisträte wegen der Stadteigenthumsdörfer, die Gutsbesitzer wegen ihrer Dorfschaften fahren fort die Lokalpolizeiverwaltung der Dorfgerichte zu kontrolliren,

auch in dringenden Fällen zu verfügen und zu remediren. In der Regel aber haben sie die wahrgenommenen Uebelstände und Mißgriffe den Kreisdirectoren zur Abhelfung anzuzeigen, und die Strafanordnungen, welche sie nöthig machen, von diesen zu extrahiren.

§. 40. Die Schulzen und Dorfgerichte sind schuldig, den polizeilichen Anordnungen der Gutsbesitzer, der Domainenbeamten, der Magistrate, welche ihnen vorgesetzt sind, bis auf weitere Bestimmung des Kreisdirectors, Folge zu leisten.

§. 41. Gutsbesitzer, Magistrate und Domainenbeamte können sich nicht entziehen, die Aufträge der Kreisdirectoren in Lokalpolizeilichen Angelegenheiten ihrer Bezirke, auszurichten.

§. 42. Die §. 39. ff. getroffenen Bestimmungen gelten auch von andern zum Ressort der Kreisdirectorien und Kreisverwaltungen gehörigen Geschäfte, innerhalb der Gutsgrenzen der Gutsbesitzer u. s. w.

§. 43. Die §. 41. bestimmte Beepflichtung liegt auch den Predigern ob.

§. 44. Den Kreis- und Polizeidirectoren wird ferner das Kantonwesen ihrer Kreise; nicht minder

§. 45. die Militairverpflegung mit Einschluß des Einquartierungswezens, auch das Marsch- und Vorspannwesen ihrer Amtsbezirke überlassen. Demgemäß repartiren sie diese Lasten nach Maaßgabe der Umstände und der augenblicklichen Bedürfnisse, und instruiren die Unterbehörden in den Fällen, wo diesen die Suprepartition überlassen bleiben muß, wegen der von denselben hiebei zu beobachtenden Grundsätze und Maaßregeln. Wegen der Konkurrenz der Magistrate finden die §. 35. und 36. getroffenen Bestimmungen Anwendung. Die Ausgleichung dieser Lasten erfolgt nach den festzusetzenden Grundsätzen durch die Kreisverwaltung.

§. 46. Die Finanz- und Cassenverwaltung in Betreff des Staatseinkommens bleibt einstweilen in ihrer bisherigen Verfassung.

§. 47. Die Kreiscaffe wird jedoch von jetzt an, wo es bisher noch nicht geschehen ist, als Staatscaffe behandelt, und der Kreissteuereinnehmer bleibt Rendant derselben unter der Kuratel des Kreisdirectors.

§. 48. Die Kreiskommunalkaffe soll von dem Rendanten der Kreiscaffe gegen Vergütung von $\frac{1}{2}$ Prozent als Nebenfonds mit verwaltet werden. Ueber diesen Nebenfonds behält die Kreisverwaltung die Disposition und Kuratel. Doch bleibt dem Kreisdirector vorbehalten, mit seiner Verantwortlichkeit

feit

keit über die Bestände dieser Kasse in dringenden Fällen, ihrem Zwecke gemäß zu disponiren.

§. 49. Wegen der Funktionen des Kreisdirectors bei der Kreisverwaltung ist oben das Nähere bestimmt.

§. 50. Dagegen hört mit dem Tage der Publikation dieses Edikts die bisherige Repräsentation der Kreise durch die Landräthe auf. In Fällen, wo nach der Provinzialverfassung die Zusammenberufung der Landstände noch erforderlich ist, hat jede Kreisverwaltung für ihren Kreis einen besonderen Deputirten zu wählen, und zu der Provinzialversammlung abzuordnen.

§. 51. Gleichmäßig werden die Städte erster Klasse durch ihre Stadtverordneten, die ihrer Seits abzuordnenden Deputirten wählen.

§. 52. Ueber die Einrichtung der Gendarmerie wird unten das Nähere bestimmt. Die in derselben konstituirte öffentliche Gewalt, wird der Disposition der Kreis- und Polizeidirectoren übertragen.

§. 53. Alle in dem Kreise zu vollstreckenden Exekutionen der Polizei, Finanz- und Justizbehörden sollen künftig nur durch den Kreisdirector geschehen, und die Behörden werden angewiesen, sich deshalb mit ihren Requisitionen und Anträgen an denselben zu wenden.

§. 54. In den Städten, welche besondere Polizeidirectoren haben, gebührt die Exekutionsvollstreckung dem Polizeidirector, und es findet dieserhalb eben das Statt, was §. 53. wegen der Kreisdirectoren bestimmt worden.

§. 55. Die Stellen der Exekutoren bei den Regierungen, Oberlandesgerichten, Magisträten und Untergerichten, oder wie diese Behörden einen Namen haben mögen, werden demnach aufgehoben und deren Funktionen außer Wirksamkeit gesetzt, sobald die Kreis- und Polizeidirectorien mit den nöthigen Exekutivmitteln versehen seyn werden.

§. 56. Die aus den Staatskassen besoldeten Exekutoren sollen in der Regel den Polizeidirectorien zur Verstärkung der ihnen überwiesenen Exekutivmittel beigegeben werden. Wo dies nicht statt findet, haben die Regierungen dem allgemeinen Polizeidepartement ihre Vorschläge, wegen anderweitiger Unterbringung derselben, zu machen.

§. 57. Den Stadtgemeinden und andern mit Exekutivmitteln ausgestatteten Korporationen bleibt die anderweitige Anstellung oder Pensionirung ihrer Exekutoren überlassen.

§. 58. In der Regel sollen dergleichen Offizianten mit einer Pension welche die Hälfte ihres bisherigen Einkommens beträgt, abgefunden werden können.

§. 59. Die Exekutionsgebühren sollen künftig den öffentlichen Fonds in den Kreisen zur Hälfte der Kreiskasse, zur andern Hälfte den Kreiskommunalfonds, in den Städten, welche besondere Polizeidirektoren haben, der Polizeisportelkasse berechnet werden.

III. A b s c h n i t t. Einrichtung der Landgendarmerie.

§. 60. Die Kreisgendarmerie besteht in der Regel aus

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1 Kreisbrigadier, | } Offizieren der Gendarmerie, und |
| 2 bis 3 berittenen | |
| 2 unberittenen | |
| 10 bis 40 berittenen und unberittenen Gemeinen. | |

Doch kann die Anzahl bei sehr kleinen Kreisen, deren Zusammenlegung mit anderen zur Zeit noch nicht Statt finden mögte, verringert werden.

§. 61. Die den Polizeidirektorien der Hauptstädte beizugebende Gendarmerie wird mittelst besonderen Etats bestimmt werden.

§. 62. Auch wird vorbehalten, den Polizeidirektoren der zu den Kreisen geschlagenen Städte, wo deren Beibehaltung nöthig erachtet wird, solche Hülfen beizugeben.

§. 63. Die für jetzt zu bewirkende Anstellung in der Landgendarmerie ist nur provisorisch, sie begründet weder einen Anspruch auf Beibehaltung noch eine Auflösung der bisherigen Verhältnisse des Angestellten.

§. 64. Die Gendarmerie ist militärisch gekleidet und bewaffnet nach den darüber besonders gegebenen Bestimmungen.

§. 65. Die Besoldung der Gendarmerie erfolgt aus der General-Militair-Kasse, so wie die Brodverpflegung.

§. 66. Außerdem bekommen die Unteroffiziere und Gemeinen, sie mögen in ihren Standquartieren, oder auf Kommando seyn, freie Beköstigung oder Entschädigung nach den Lokalumständen, aus der Kreiskommunalkasse, worüber besondere Bestimmungen ergehen sollen.

§. 67. Den Unteroffizieren und Gemeinen wird sowohl in ihrem Standorte als außerhalb, Naturalquartier angewiesen, den Wirthen jedoch aus der Kreiskommunalkasse zulängliche Vergütung dafür verabreicht. Die Offiziere müssen sich ihre Wohnungen gegen den üblichen Servis miethsweise beschaffen. Auf Kommando erhalten sie jedoch Naturalquartier; bei
Dienst-

Dienstverrichtungen außerhalb des Standquartiers, eine mäßige Entschädigung, und bei kommissarischen Aufträgen, Diäten.

§. 68. Den berittenen Offizieren werden für die Fourage auf ein Pferd jährlich Neunzig Thaler bezahlt. Die Unteroffiziere und Gemeinen erhalten die Fourage-Rationen in Natura; beides erfolgt aus dem Militairfonds.

§. 69. Es ist die Obliegenheit der Gemeinden in Fällen, wenn es Noth thut, den Dienst der Gendarmerie zu vertreten.

§. 70. Der Kreisbrigadier ist der nächste Gehülfe des Kreis- und Polizeidirektors. Er bearbeitet in und außer dem Bureau und unter Leitung desselben, alle Angelegenheiten, welche ihm von jenem werden übertragen werden. Vorzugsweise eignen sich die Angelegenheiten der Sicherheitspolizei und die Marsch-, Einquartierungs- und Cantonsachen zu seiner Bearbeitung.

§. 71. Der Kreisbrigadier vertritt den Kreisdirector

- 1) in Fällen der Abwesenheit und sonstigen persönlichen Verhinderungen desselben in den §. 70. bemerkten Angelegenheiten,
- 2) bei allen Vorfällen, wo große Gewaltmittel in Anwendung zu bringen und zu ordnen sind; z. B. Unterdrückung von Volkszusammenläufen, Direktion der Lösch- und Rettungsanstalten bei Feuersbrünsten.

§. 72. Er muß aber überall in seiner Dienstführung den Anweisungen, Beschlüssen und Instruktionen des Kreisdirectors, Folge leisten, welcher für die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung allein verantwortlich bleibt.

§. 73. Selbstständig und unter Leitung des Oberbrigadiers, übt der Kreisbrigadier die Disziplin über die Offiziere und Gemeinen der Gendarmerie aus. Wie die Besoldung liquidirt, die Bekleidung besorgt, die Bewaffnung und Ergänzung an Mannschaft und Pferden bewirkt, die Rapporte, Listen und Berichte der Gendarmerie, als Militair, einzurichten sind, bleibt der näheren Instruktion durch das Kriegsdepartement vorbehalten.

§. 74. In sofern die Bedürfnisse der Gendarmerie von den Kreisen und Kommunen beschafft werden sollen, bleibt jedoch die Verfügung darüber dem Kreisdirector vorbehalten.

§. 75. Den Vorschlägen zu Beförderungen muß jedesmal das Zeugniß des Kreisdirectors über die Verdienstlichkeit und Qualifikation des Kandidaten für den Civildienst, beigebracht werden.

§. 76. Auch disponirt der Kreis- und Polizeidirector uneingeschränkt über die Benützung der Gendarmerie zu den vorkommenden Geschäften, nicht
blos

blos im Ganzen, sondern auch durch Bestimmung der Personen und der Stärke der Mannschaften, welche dazu angemendet werden sollen.

§. 77. Ihm steht nicht minder die Befugniß zu, die Versehen und Vergehungen der Subalternenoffiziere und Gendarmen im Civildienste durch Zurechtweisungen und Verweise zu rügen, auch gegen die ersteren leichte Geldstrafen festzusetzen. Die Bestimmung schwererer Strafen, als Arrest, Degradation u. s. w. bleibt aber dem Kreisbrigadier, unter der Leitung des Oberbrigadiers, überlassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Kreisdirektor so befugt als schuldig ist, darauf zu halten, daß diese Bestrafung wirksam und schnell erfolge. Er ist demnach von dem Kreisbrigadier über alles, was in diesem Bezuge geschehen, Auskunft zu erwarten und zu fordern berechtigt.

§. 78. Die Hauptbestimmung der Subalternenoffiziere ist die exekutive Polizei und überhaupt die Vollstreckung der obrigkeitlichen Anordnungen. Außerdem aber sollen sie, theils zur Erleichterung des Kreisdirektors, theils zu ihrer Instruktion wegen zweckmäßiger Ausführung ihrer besonderen Geschäfte als Gehülfen und Vollstrecker der exekutiven Polizei, theils zu ihrer Ausbildung für den Civildienst, Behufs weiterer Beförderungen im Bureau des Kreisdirektors und den von diesem abhängigen Ressorts arbeiten, auch als Kommissarien zu örtlichen Untersuchungen gebraucht werden.

§. 79. Dem gemäß können sie von dem Kreis- oder Polizeidirektor in dessen Bureau, nach dem Grade ihrer Fähigkeiten

- a) zur Aufnahme schriftlicher Anträge der Partheien in der Form von Protokollen;
- b) zur Expedition der von demselben zu erlassenden Verfügungen;
- c) zur Zusammenstellung der von dem Kreisdirektorio anzufertigenden Tableaux;
- d) zur Anfertigung der Repartitionen und Kalkulararbeiten aller Art, auch bei der Kreiskasse als Gehülfen des Rendanten beschäftigt werden;
- e) zur Anfertigung der Reinschriften, besonders bei vielfach auszufertigenden und eiligen Sachen.

§. 80. Insbesondere sollen alle polizeiliche Anstalten, als Gefängnisse, Korrektions- und Strafanstalten, die Feuerlöschungsapparate 2c. der speziellen Aufsicht einzelner Gendarmenoffiziere überwiesen werden.

§. 81. Vermöge ihrer Bestimmung als Gehülfen der exekutiven Polizei und Vollstrecker der öffentlichen Gewalt, liegt den Gendarmerie-Offizieren, Unttrossizierern und Gemeinen ob:

- 1) den Distrikt abzupatrouilliren zu dem Zweck um
 - a) alle polizeiliche Anordnungen zur Kenntniß des Polizeidirektorii zu bringen;
 - b) Verbrechen und Vergehungen aller Art zu verhindern, insbesondere die Sicherheit der Gegend durch augenblicklichen Beistand, durch Anhaltung verdächtiger oder gefährlicher Personen und Transporte zu bewirken;
 - c) die sich darbietenden Spuren begangener Verbrechen und die Vergehungen gegen Kreis-Polizei und fiskalische Verbote, aufzunehmen und gehörigen Orts anzuzeigen.
- 2) stehende Wachen zu polizeilichen Zwecken abzugeben, oder doch die Verbindung unter denselben zu machen;
- 3) die Transporte aller Personen zu übernehmen, welche unter sichern Geleit gestellt werden müssen;
- 4) alle Exekutionen der Civilautoritäten zu vollstrecken;
- 5) gegen Abgabendefraudationen zu wachen;
- 6) Desertion zu verhüten.

§. 82. Die berittenen Gendarmen und Offiziere werden vornämlich zu den Zwecken ad 1. und 2., die unberittenen zu 3. und 4. gebraucht. Alle müssen jedoch von Amtswegen die zu 1. angegebenen Zwecke erfüllen.

§. 83. Die größeren Kreise sollen nach der Zahl der berittenen Gendarmen dergestalt in Bezirke getheilt werden, daß jedem Bezirk 1 Offizier und 3 bis 5 Gemeine überwiesen werden, welche für die prompte Anzeige und Abstellung der Unordnungen verantwortlich sind; das Personal muß aber von dem Kreisdirektor von Zeit zu Zeit gewechselt werden. Die Gendarmenrie benachbarter Kreise sollen zu gegenseitigen Mittheilungen und gemeinsamen Maaßregeln, Sammelplätze verabreden. Die Offiziere müssen die Gemeinen fortdauernd kontrolliren, und sind insbesondere dafür verantwortlich, daß keine Durchstechereien und Plackereien geduldet werden.

§. 84. Die Verpflichtung der Gendarmerie zur Gewährung des Schutzes gegen gefährliche Angriffe der Person und des Eigenthums, geht so weit, daß sie sich jeder Gefahr aussetzen müssen, um ihn zu gewähren. Sie müssen sich auf das Strengste darüber answeisen, daß sie jede Möglichkeit der Hülfe aufgeboten haben. Der Vorwurf und die Strafe der Feigheit trifft sie immer, wenn sie erst fremde Hülfe gesucht haben, wo ihre selbstständige Kraft zureichend war, oder wenn ihre Zulänglichkeit auch zweifelhaft gewesen wäre,
der

der Aufschub gefährlich und ein höherer Zweck nicht sicherer durch Ausbietung größerer Kräfte, zu erreichen war.

§. 85. Trifft die Gendarmerie auf verdächtige Personen und Sachen; so soll sie dieselben doch nicht auf der Straße beunruhigen, sondern die Personen und Begleiter über ihren Weg befragen und dieselben bis zu dem nächsten Orte begleiten, hier aber die Legitimation unter Zuziehung des Gemeindevorstehers fordern. Nur in Fällen, wo Gefahr oder Vereitelung des Zwecks von der Ausführung dieser Vorschrift zu besorgen ist, steht derselben eine Ausnahme von dieser Regel frei, und sie kann in diesen Fällen fordern, daß die Angehaltenen von ihrer Straße abweichen. Sie muß aber dieselben auch in einem solchen Falle immer an einen Ort, wo sich ein Bezirks- oder Gemeindevorsteher befindet, hinweisen und hier die nöthigen Auskünfte fordern. Findet sich bei dieser Recherche Veranlassung den Angehaltenen und dessen Transport in sichern Gewahrsam zu nehmen, so müssen die Sachen dem Gemeindevorsteher in Gegenwart zweier glaubhafter Männer überliefert, der Angehaltene aber ohne Zufügung persönlicher Unannehmlichkeiten, entweder in den nächsten Ort, wo sich ein für Untersuchungen dieser Art qualifizirter Beamte findet, oder vor dem Kreisdirector geführt werden; der Transport muß mit dem Anstande, welchen der Angehaltene nach dem äußern Schein zu fordern berechtigt ist, und mit allen ihm zukommenden persönlichen Bequemlichkeiten, zu deren Vergütung er im Stande ist, geschehen.

§. 86. Nur Bagabonden oder des Bagabondirens verdächtige Personen, unbekante oder unangesehene Leute, welche sich außerdem der Schadensvergütung und öffentlichen Ahndung entziehen könnten, wenn sie eines Polizei- oder fiskalischen Vergehens überführt zu achten, oder verdächtig sind; gefährliche Verbrecher oder solche, welche den Schein wider sich haben, es zu seyn, Personen, die durch Steckbriefe verfolgt werden, oder zu deren Arretirung, wenn sie sich in ihrem Bereich betreten lassen, die betreffende Gendarmerie von einer Fremden aufgefordert werden, können durch dieselbe, ohne Auftrag ihrer vorgesetzten Behörde, arretirt werden. Es müssen aber die Arrestanten ohne Verzug an den Kreisdirector abgeliefert, oder dieser doch sogleich von der Verhaftung zur weitem Beschließung unterrichtet werden.

§. 87. Die Gendarmerie soll sich unter dem Vorwande der Polizei und Aufspürung von Vergehungen, in Privat- und Familienverhältnisse nicht unziemlich eindringen.

Nur wenn sich Spuren von Vergehungen darbieten, können sie sich auf deren Verfolgung einlassen. Allein selbst in diesem Falle müssen sie, wenn
keine

keine Gefahr im Verzuge obwaltet, auf vorgängige Anzeige bei dem Kreisdirektor, dessen Verfügung gewärtigen.

§. 88. Hausfuchungen, zu deren Veranstaltung gesetzliche Veranlassung vorhanden ist, dürfen nicht anders, als unter Zuziehung des betreffenden Bezirks-, oder Gemeindevorstehers vorgenommen werden.

§. 89. Alle Exekutionen, durch welche

- a) Handlungen erzwungen,
 - b) Dergleichen für Rechnung des Verpflichteten ausgeführt,
 - c) Objekte von mehr als 100 Rthlr. Werth, beigegeben werden sollen,
- müssen immer unter der Leitung eines Offiziers gestellt werden.

§. 90. Die dazu geeignet erachteten Gendarmenoffiziere werden zu der richtigen und gewissenhaften Aufnahme von Protokollen eidlich verpflichtet. Insofern dieses geschehen ist, haben die von ihnen aufgenommenen Protokolle vollen Glauben. Die von den Gendarmenoffizieren, in Beziehung auf ihren Dienst, ausgestellten Atteste und gemachten Anzeigen, haben die Beweiskraft, welche die Allgemeine Gerichtsordnung vorschreibt.

§. 91. Gemeine Gendarmen sind zum Protokolliren nicht berufen; auch soll ihren schriftlichen Anzeigen auf Amtspflicht die Wirkung öffentlicher Urkunden nicht beigelegt, sondern deren Inhalt durch spezielles Verhör zur Vollständigkeit, Bestimmtheit und der hieraus resultirenden Gewißheit erhoben werden. Was dieselben solchergestalt auf ihren Amtseid zu Protokoll erklären, hat die Wirkung eines beeidigten Zeugnisses.

§. 92. Sind Offiziere und Gendarmen bei dem Gegenstande persönlich interessirt, über welches sie ein Zeugniß abzugeben haben; so wird die Beweiskraft dadurch immer geschwächt. Bis zu welchem Maaße dies geschieht, muß in jedem einzelnen Falle nach den Umständen beurtheilt werden.

§. 93. Thätlicher Widerstand gegen die Gendarmerie, wird mit der §. 166. Tit. 20. Thl. 2. Allgem. Landrecht, bestimmten Strafe belegt.

IV. A b s c h n i t t.

Von der Verstärkung der Exekutionsmittel durch den Beistand der Gemeinden und militairischen Kommandos.

§. 94. Die Gemeinden sind schuldig die Gendarmerie bei der Ausführung ihrer Aufträge in allen Fällen, wo sie von derselben dazu aufgefordert werden, nach deren Anordnung zu unterstützen. Die Gendarmerie soll dies jedoch nur in dringenden Fällen, von dem Gemeinde- oder Bezirksvorsteher fordern; wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, die Bestimmung des Kreisdirectors darüber einholen.

§. 95. Der Beurtheilung des Kreisdirectors bleibt es überlassen, ob der Widerstand durch ein solches Aufgebot der Gemeinden beseitigt werden kann, oder ob es zweckmäßiger ist, die Hülfe der nächsten Garnison und der Gendarmerie des nächsten Kreises zu requiriren.

§. 96. Die Rantonnementskommandanten und Garnisonchefs, sind die von ihnen requirirte Hülfe unweigerlich zu gewähren schuldig.

Diese militairische Verstärkung wird nach der Bestimmung zu §. 71. unter das Kommando des Kreisbrigadiers gestellt, wenn sie nicht von einem Offizier höheren Ranges zugeführt wird.

V. A b s c h n i t t.

Subordinations- und Disziplinarverhältnisse.

§. 97. Die Kreisdirectoren sind, die Gehülfen und Subalternen ihres Büreaus durch Zurechtweisungen, Berweise und leichte Ordnungsstrafen, zur Dienstordnung und Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, so befugt als schuldig.

§. 98. Eben dies findet Staat, im Verhältniß gegen die ihnen beigegebenen Kreisdeputirten.

§. 99. Die Subalternen ihres Büreaus und der unter ihrer Kuratel stehenden Kasse, ingleichen die Offizianten der ihrer Aufsicht anvertrauten Anstalten

Organisation möglichst zu beschleunigen, und sich ihr durch das Interimistikum in soweit zu nähern, wie es nur irgend thunlich ist.

Urkundlich von Uns höchst eigenhändig unterschrieben und auf Unsern Befehl mit dem Königl. Insiegel bedrucket.

Geschehen und gegeben Berlin, den 30sten Juli 1812.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.